

Übersicht zu Telefon- und Videoziffern

Videoziffern			
01444	Zuschlag für Authentifizierung eines unbekanntes Pat.	<ul style="list-style-type: none"> - max. 1x im Behandlungsfall - unbekannter Pat. = nicht im laufenden Quartal oder Vorquartal in der Praxis behandelt - nur einmal im Behandlungsfall - zeitlich befristet bis 30.09.2020 	10 1,10€
01450	Technikzuschlag im Rahmen einer Videosprechstunde oder für eine Videofallkonferenz gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)	<p>Obligater Leistungsinhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Thera.-Pat.-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä oder Videofallkonferenz gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä durch den initiiierenden Vertragsarzt, <p>Fakultativer Leistungsinhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation - Erneute Einbestellung der/des Pat - je Thera.-Pat.-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde - auf max. 1899 Punkte gedeckelt 	40 4,39€
01451	Anschubförderung Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä)	<ul style="list-style-type: none"> - für bis zu 40 Videosprechstunden/Quartal - Voraussetzung: mind. 15 Videosprechstunden/Quartal - Zeitlich befristet bis 30.09.2021 	92 10,11€
Ziffern für Telefonie			
01433	Telefonische Beratung (zusätzlich zur 01435, falls aussch. telef. Kontakt und keine Grundpauschale abgerechnet werden kann)	<ul style="list-style-type: none"> - Telefonisches Gespräch von mind. 10 min Dauer - Bis zu 20-mal im Behandlungsfall (Quartal) 	154 16,92€
01435	Telefonische Beratungspauschale (bei ausschließlicher telefonischer Beratung im Arztfall; nicht berechnungsfähig, wenn im selben Quartal die Grundpauschale abgerechnet wird; bei Kindern unter 12 Jahren 2-mal im Behandlungsfall)	<p>Obligater Leistungsinhalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Telefonische Beratung der/des Pat. im Zsh. mit einer Erkrankung bei Kontaktaufnahme durch Pat. <p>Und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anderer mittelbarer Thera.-Pat.-Kontakt gemäß 4.3.1 der allg. Bestimmungen 	88 9,67

Bemerkungen: Die Ziffer 01433 ist grundsätzlich ausschließlich bei telefonischer Beratung gedacht, wenn die/der Pat. im Quartal nicht gesehen wird und somit keine Grundpauschale abgerechnet werden kann. Aber in Corona-Zeiten ist diese Regelung gelockert. Die Leistung kann auch gemischt im telefonischen und persönlichen Kontakt erbracht werden und somit auch neben der normalen Grundpauschale abrechenbar. Wenn der Rahmen von 3080 Punkten ausgeschöpft wurde, können im gleichen Quartal aber keine Leistungen nach Ziffer 23220 mehr abgerechnet werden (Psychotherapeutisches Gespräch).

Übersicht: Folgende Leistungen sind aktuell per Videosprechstunde abrechenbar:

- Psychotherapeutisches Gespräch (23220V)
- Einzelpsychotherapien (vgl. Kap. 35.2.1, jeweilige Ziffer bekommt ein V oder eine andere Symbolnummer, s. nächster Punkt)
- Übende Interventionen (Autogenes Training, Relaxationsbehandlung nach Jacobson) als Einzelbehandlung (35111V)
- Übende Interventionen (Autogenes Training, Relaxationsbehandlung nach Jacobson) als Gruppenbehandlung (35112V)
- Übende Interventionen (Autogenes Training, Relaxationsbehandlung nach Jacobson) als Gruppenbehandlung, Kinder u. Jugendliche (35113V)
- Vertiefte Exploration (35141V) X Standardisierte Testverfahren (35600V)
- Psychometrische Testverfahren, Achtung: nur Erwachsene (35601V)
- Neuropsychologische Therapie, Einzelbehandlung (30932V)

Übersicht: Zusätze zu den der GOP-Ziffern bei der Abrechnung der Videosprechstunde:

- V Therapie per Video
- W Therapie per Video mit Bezugspersonen
- Y Therapie per Video bei Rezidivprophylaxe
- Z Therapie per Video mit Bezugsperson bei Rezidivprophylaxe

Quellen:

www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Telefonkonsultation.pdf

www.kbv.de/html/1150_45429.php

www.kbv.de/media/sp/EBM_Psychotherapeut_20200401_V1.pdf